

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Der Antrag/Die Anträge auf Auszahlung der Zuwendung ist/sind zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen/Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu Uferrand- und Erosionsschutzstreifen übernommen wurden. Sofern Sie über mehrere Bewilligungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen verfügen, müssen Sie die Flächen entsprechend Ihrer Bewilligung dem jeweiligen Auszahlungsantrag zuordnen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2024 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

### **3. Flächenverzeichnis 2024 und Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag**

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag und der Größe in ha vorgeblendet.

Die Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand Ihrer bestehenden Bewilligung. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 für Uferrandstreifen oder mit 576 für Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis 2023 eingetragen werden.

Für die Erosionsschutzstreifen ist in der Flächenaufstellung die Schlag-Nr. des Bezugsschlages anzugeben, auf dem der Erosionsschutzstreifen ursprünglich angelegt wurde. Bezugsschlag ist also die Acker- oder Dauerkulturfläche, die an den Erosionsschutzstreifen unmittelbar angrenzt.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen mit dem Flächenverzeichnis 2024 übereinstimmt.

### **4. Hinweis zur gleichzeitigen Förderung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und Öko-Regelung Nr. 6 oder Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM - wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie der Öko-

Regelung gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie - „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ - wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gekürzt.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.

#### **5. Hinweis zu Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen**

Die Anlage von Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen auf Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ist ausgeschlossen. Werden solche Streifen oder Schneisen angelegt, werden die betroffenen Schläge im Rahmen der Förderung der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen in Gänze aberkannt. Dies kann zu Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen für die Vorjahre führen.